



Stadt Leverkusen

Vorlage Nr. 2016/1071

Der Oberbürgermeister

I/01-011-12-11-sc/wb
Dezernat/Fachbereich/AZ

26.04.16
Datum

Beratungsfolge	Datum	Zuständigkeit	Behandlung
Ausschuss für Anregungen und Beschwerden	28.04.2016	Entscheidung	öffentlich

Betreff:

Bewilligungsgrundlagen zur Vergabe des MobilPasses
- Bürgerantrag vom 13.01.16
- erg. Schreiben vom 21.04.16

Hinweis des Fachbereiches Oberbürgermeister, Rat und Bezirke:

Das anliegende ergänzende Schreiben des Bürgerantragstellers wird zur Kenntnis gegeben.

Anlage/n:

1071 - erg. Schreiben

Leverkusen, 21.04.2016

Stadtverwaltung Leverkusen
Ausschuss für Anregungen und Beschwerden
Herrn Carsten Scholz
Postfach 10 11 40
51373 Leverkusen

Bewilligungsgrundlagen zur Vergabe des Mobilpasses
Ihr Schreiben vom 19.04.2016 – Beschlussentwurf – Vorlage 2016/1071

Sehr geehrter Herr Scholz,

ich danke Ihnen für die Zusendung der Sitzungsunterlagen.

Aufgrund eines bereits langfristig vereinbarten wichtigen Arzttermins, bin ich leider nicht in der Lage, am 28.04.2016 persönlich zu der Sitzung zu erscheinen.

Da ich aber den Ausschussmitgliedern vor einer Beschlussfassung gerne noch einiges zu Bedenken geben würde, habe ich diese in dem folgenden Schreiben festgehalten.

Falls also das Protokoll es erlaubt, würde ich Sie bitten, den Ausschussmitgliedern vor der Sitzung diese Denkhilfen zukommen zu lassen bzw. der Vorlage hinzu zu fügen.

Vielen Dank.

Mit freundlichen Grüßen

Sehr geehrte Damen und Herren,

der, bei Teilen des Leverkusener Stadtrates und der Verwaltung vorhandene Mangel an Sozial- und manchmal leider auch an Sachkompetenz, ist ja schon länger über die Landesgrenzen von NRW hinaus bestens bekannt und hat in den Medien bereits mehrfach ein Echo gefunden.

Von daher entspricht der ablehnende Tenor des hier vorgelegten Beschlussentwurfes leider auch durchaus meinen Erwartungen.

Da aber zu mindestens die Sachkompetenz auch abhängig ist von den zur Kenntnis kommenden Fakten, möchte ich nachfolgend versuchen Ihnen einige dieser Fakten darzulegen, die bei logisch denkenden Menschen dazu führen sollten, dass der Stadt Leverkusen eventuell ein nicht nötiger Gerichtsprozess (und damit Kosten und negatives Medieninteresse) erspart bliebe.

Bei diesen Fakten handelt es sich um wesentliche Auszüge aus dem Urteil des Verwaltungs-Gerichts Augsburg welches sich auch auf das Urteil des Bundessozialgerichts vom 15.4.2008 (B14/7b AS 58/06R) stützt, nachdem in gemischten Bedarfsgemeinschaften der nicht leistungsberechtigte Teil der BG finanziell grundsätzlich NICHT schlechter gestellt sein darf als der Leistungsempfänger.

Diese nachfolgenden Auszüge aus dem Urteil zeigen auch auf wie der im drittletzten Absatz der Begründung des Beschlussentwurfs genannte Zielkonflikt (Haushaltsverfügungen und freiwillige Leistungen) rechtskonform zu lösen ist.

Um den Zusammenhang der zitierten Passagen zu erhalten ist hier jeweils der gesamte Absatz zitiert, die Kernaussage ist dann **fett** markiert.

Die Gewährung von Sozialtickets ist, da hierdurch nicht in Rechtspositionen eingegriffen wird, ausschließlich Teil der leistenden Verwaltung (vgl. BVerwG, U.v. 27.3.1992 – 7 C 21/90 – BVerwGE 90, 112). In der Rechtsprechung ist anerkannt, dass als rechtliche Grundlage für den Erlass von (begünstigenden) Verwaltungsakten im Bereich der leistenden Verwaltung (Subventionswesen) keine differenzierten normativen Regelungen erforderlich sind; vielmehr sind insoweit im Hinblick auf den Grundsatz der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung (Art. 20 Abs. 3 GG) untergesetzliche Richtlinien (Verwaltungsvorschriften), die die näheren Einzelheiten (z.B. tatbestandliche Voraussetzungen der Leistung, Verfahren) bestimmen und denen keine unmittelbare Außenwirkung zukommt, ausreichend. Entscheidungen aufgrund solcher Richtlinien stehen regelmäßig unter Haushaltsvorbehalt, d. h. setzen die Verfügbarkeit bereitgestellter Haushaltsmittel voraus, und sind dem Grunde nach Ermessensentscheidungen.

Das Ermessen der Bewilligungsbehörde ist jedoch entsprechend dem Gleichbehandlungsgebot des Art. 3 Abs. 1 GG durch die gleichmäßige Anwendung der Richtlinien in der Praxis gebunden (Selbstbindung der Verwaltung).

Die verwaltungsgerichtliche Prüfung von Verwaltungsakten, die auf der Grundlage derartiger Förderrichtlinien erlassen werden, beschränkt sich daher auf eine Ermessenskontrolle i.S.d. § 114 Satz 1 VwGO, bei der die Richtlinie selbst keiner eigenständigen richterlichen Auslegung, wie dies etwa bei Rechtsnormen der Fall ist, unterliegt. **Allerdings ist ein Verwaltungsakt auch dann als ermessensfehlerhaft zu qualifizieren, wenn er zwar richtlinienkonform ist, d.h. dem durch die Richtlinie vorgegebenen Verteilungsprogramm entspricht, das Verteilungsprogramm seinerseits aber mit dem Gleichheitssatz des Art. 3 Abs. 1 GG nicht zu vereinbaren und damit nicht frei von Willkür ist (vgl. BVerwG, U.v. 26.4.1979 – 3 C 111/79 – BVerwGE 58, 45).**

Die Beklagte (Anm.: Hier Stadt Augsburg) **hat bei der Ausgestaltung der Voraussetzungen für die freiwillige Leistung „Sozialticket“ einen weiten Ermessensspielraum, muss aber – ebenso**

wie der Gesetzgeber beim Erlass von (Leistungs-)Gesetzen – den Gleichheitssatz beachten (vgl. z. B. BVerfGE, B.v. 2.2.1999 – 1 BvL 8/97 – BVerfGE 100, 195). **Der Gleichheitssatz aus Art. 3 Abs. 1 GG und Art. 118 Abs. 1 BV ist dann verletzt, wenn eine Gruppe von potentiell Leistungsberechtigten im Vergleich zu einer anderen anders behandelt wird, obwohl zwischen beiden Gruppen keine Unterschiede von solcher Art und solchem Gewicht bestehen, dass sie die unterschiedliche Behandlung rechtfertigen können** (vgl. z. B. BVerfG, B.v. 7.12.2012 – 1 BvL 14/07 – BVerfGE 130, 240 und B.v. 8.6.2004 – 2 BvL 5/00 – BVerfGE 110, 412 m.w.N.). **Der allgemeine Gleichheitssatz gebietet, wesentlich Gleiches gleich und wesentlich Ungleiches ungleich zu behandeln. Er gilt sowohl für ungleiche Belastungen als auch für ungleiche Begünstigungen** (vgl. BVerfG, B.v. 21.6.2011 – 1 BvR 2035/07 – BVerfGE 129, 49).

Allerdings schließt der Gleichheitssatz nicht jede Differenzierung aus.

Differenzierungen bedürfen jedoch stets der Rechtfertigung durch Sachgründe, die dem Differenzierungsziel und dem Ausmaß der „Andersbehandlung“ angemessen sind (vgl. BVerfG, B.v. 7.7.2009 – 1 BvR 1164/07 – BVerfGE 124, 199 und B.v. 21.6.2011 – 1 BvR 2035/07 – BVerfGE 129, 49). Dies bedeutet, dass die Anforderungen an die Rechtfertigung einer anderen Behandlung umso strenger sein müssen, je intensiver sich die Ungleichbehandlung auswirkt.

Von einer größeren Intensität ist auszugehen, wenn nicht verhaltens-, sondern personenbezogene Merkmale oder die Zugehörigkeit der Betroffenen zu einer Personengruppe zur Differenzierung herangezogen werden (vgl. BVerfG, B.v. 26.1.1993 – 1 BvL 38/92, 1 BvL 40/92, 1 BvL 43/92 – BVerfGE 88, 93). In diesen Fällen ist ein **strenger Maßstab an die Rechtfertigung der Andersbehandlung** anzulegen.

Verfahrensökonomische Gründe können als Rechtfertigung einer differenzierten Behandlung verschiedener Personengruppen nur dann in Betracht kommen, wenn „Massenerscheinungen“ geregelt werden und bei einer Gleichbehandlung „erhebliche verwaltungstechnische Schwierigkeiten entstehen würden, die nicht durch einfachere, die Betroffenen weniger belastende Regelungen behoben werden könnten“ (BVerfGE, B.v. 2.2.1999 – 1 BvL 8/97 – BVerfGE 100, 195 m.w.N.).

Rein fiskalische Erwägungen können allerdings nicht als zureichende Differenzierungsgründe angesehen werden. Der Leistungsgeber kann zwar (im Rahmen seiner Leistungsfähigkeit) frei bestimmen, in welchem Umfang er finanzielle Mittel zur Erbringung freiwilliger Leistungen ein- und im Haushaltsplan ansetzen möchte. **Bei der Entscheidung über die Verteilung dieser Mittel kann eine Personengruppe jedoch nicht mit dem Hinweis auf die Begrenztheit der Mittel außen vor gelassen werden, wenn keine anderen tragfähigen Sachgründe für die Differenzierung gegeben sind. Ausgaben zu vermeiden, ist zwar ein legitimer Zweck; dieser vermag jedoch eine Ungleichbehandlung von Personengruppen nicht zu rechtfertigen.** Ist ein darüber hinausgehender sachlicher Differenzierungsgrund nicht vorhanden, **muss der Leistungsgeber finanzpolitischen Belangen ggf. durch eine Beschränkung der Leistungshöhe oder der Bezugsdauer für alle Berechtigten Rechnung tragen** (vgl. BVerfG, B.v. 7.12.2012 – 1 BvL 14/07 – BVerfGE 130, 240).

Ich hoffe das ich mit obigen Punkten Ihre Sachkenntnis in diesem Fall erweitern konnte und Sie entgegen dem Beschlussentwurf Ihre Meinung überdenken und vielleicht zu der Erkenntnis kommen das Ihnen gegebene Mandat nicht zu missbrauchen um sowieso schon benachteiligte Bürger weiter zu diskriminieren.

Mit freundlichen Grüßen